



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Hagen, Otto: Das Recht der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuch :  
(Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

mitgebracht," und der Prinz von Oranien sandte ihm hierzu mit eigenhändigem Brief die Dekoration, die er selbst getragen hatte. Im Februar 1848 wurde ihm die Stellung als Kommandant der Armee und als Generalgouverneur von Indien verliehen, der glänzendste Posten, den Holland zu vergeben hat. Er stellte seine Bedingungen, hatte jedoch keine Lust und schrieb am 15. Februar an seinen Bruder Max: „Die Ernennung zum Generalleutnant und eine höhere Pension verlocken mich nicht.“ Sein Sehnen stand nach der Heimat.

Da kam die Bewegung von 1848 dazwischen. Der Deutsche von damals verlangte nicht mehr wie 1830 die Freiheit allein, sondern auch die Einheit dazu. Aber die Sehnsucht nach Freiheit war älter und entwickelter, und darum gehört es zu dem bösen Verhängnis des Jahres, daß sich die beiden einander nahe verwandten Strömungen meistens durchkreuzten und hemmten, statt sich gegenseitig zu unterstützen. Die Unklarheit über das Ziel wie über die Mittel zu seiner Erreichung, der durch das Sträuben der Dynastien genährte Sondergeist der Bevölkerungen, das verworrene und ohne Krieg zwischen Preußen und Österreich nicht zu entwirrende Verhältnis, ein weitverbreiteter Widerwille gegen Preußen und die Persönlichkeit König Friedrich Wilhelms IV., der Parteigeist der Demokratie und schließlich die gänzliche politische Unerfahrenheit selbst der befähigsten Führer in der Nationalversammlung haben zusammengewirkt, um den begeisterten Versuch, einen nationalen Staat zu schaffen, ruhmlos zum Scheitern zu bringen. Am klarsten darüber, was man eigentlich wollte, waren die Männer um Dahlmann und um Heinrich von Gagern. Welcher Anteil bei letztem auf Rechnung des Bruders Friedrich kommt, braucht nicht weiter nachgewiesen zu werden.

(Schluß folgt)



## Das Recht der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuch

Von Otto Hagen

(Schluß)

3



an könnte sagen, und das scheint auf den ersten Blick manches für sich zu haben, daß gerade das eigentliche Wesen der Ehe eine Verquickung mit vermögensrechtlichen Wirkungen nicht vertrage, daß dadurch die rechte Innigkeit, Zartheit und Heiligkeit des Ehebandes gefährdet sei. Diesen Gedanken hatten bekanntlich die Römer in ihrem Eherechte durchgeführt, und sie waren darin so weit gegangen, daß sie sogar Schenkungen unter Ehegatten für ungiltig erklärten,



„damit die Liebe nicht vereine, was das Gesetz getrennt hatte,“ wie einmal ein Rechtsphilosoph gesagt hat. Wenn man sich nicht durch eine Berufung auf die deutsche Rechtsentwicklung dem Verdacht aussetzte, als fehne man sich nach dem Metgenuß und wolle auf der Bärenhaut liegen, so könnte man darauf hinweisen, daß das römische Dotalrecht der Teil des römischen Rechts ist, der an der deutschen Sitte am meisten und am allgemeinsten gescheitert ist. Selbst in dem kleinen Gebiete, wo man ihm eine wirkliche Aufnahme zuschreibt, ist auf einem künstlichen Umwege, aber im Leben überwiegend der deutsche Rechtsgedanke in der Lehre von der stillschweigenden Dosbestellung wieder zur Geltung gekommen. Man braucht aber nicht einmal so weit zurückzugreifen; jeder weiß, wie wenig man gerade hier von den materiellen Grundlagen des Lebens absehen kann, und wie empfindlich sich die gemeine Wirklichkeit der Dinge zu rächen pflegt, wenn man sie vernachlässigt. Ein Eherecht, das die vermögensrechtliche Seite der Ehe ganz außer acht ließe, würde damit nichts weiter schaffen als die Möglichkeit und den Anlaß beständiger Reibungen und Meinungsverschiedenheiten, die nur zu sehr geeignet sind, die rechte eheliche Gesinnung zu untergraben. Auch dies hat Pland im Reichstag mit treffenden Worten auseinandergelegt.

Auf der andern Seite darf man nicht zu weit gehen. Man kann vielfach hören, da die Ehe „eine allgemeine Gemeinschaft zwischen Mann und Frau sein solle, sei das einzige prinzipiell zulässige Güterrecht die allgemeine Gütergemeinschaft.“ Das ist nicht richtig. Wie alles Irdische, so ist auch die Ehe vergänglich, und es liegt nicht der mindeste Grund dafür vor, ihre vermögensrechtlichen Wirkungen weiter zu erstrecken, als es ihr sonstiger Zweck und Sinn erfordert. Dies würde aber die Gütergemeinschaft zur Folge haben. Wenn arm und reich einander heiraten, so würde bei der Gütergemeinschaft im Falle der Ehescheidung der eine Teil mit der Hälfte des Vermögens des andern davon ziehen, und ebenso beim Todesfall, wenn keine Kinder und Enkel vorhanden sind, das ursprüngliche Vermögen des einen Teils zur Hälfte dem Erbrechte der Verwandten des andern Teils unterliegen. Das ist unbillig und ungerecht und wird auch unzweifelhaft in solchen Fällen von allen Beteiligten so empfunden. Die Verwaltungsgemeinschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs, die jedem Ehegatten das Eigentum seines Vermögens beläßt und bei der Auflösung der Ehe jedem zurückgibt, was er eingebracht hat, vereinigt nur für die Dauer und für die Zwecke der Ehe beide Vermögen zu gemeinschaftlicher Verwaltung und ist deshalb auch grundsätzlich die richtige Regelung. Nur nebenbei ist auf die Gründe aufmerksam zu machen, die die wirtschaftliche Not unsrer Zeit der Einführung der Gütergemeinschaft entgegenstellt. Bei ihr, die ohne Rücksicht auf Zweck und Dauer der Ehe und für immer beide Vermögen in der verwaltenden Hand des Mannes vereinigt, haftet „das Gesamtgut“ für die Schulden des Mannes; gerät dieser daher wirtschaftlich in Ver-



fall, so ist mit ihm die ganze Familie zu Grunde gerichtet, und das Vermögen, das zur Erhaltung der Familie in die Hand des Mannes gegeben war, geht durch ihn der Familie verloren. Es ist klar, daß dies eine ungewollte Folge des familienrechtlichen Zusammenschlusses beider Vermögen und eine einseitige Begünstigung der Gläubiger des Mannes ist, vor allem da, wo die Schulden des Ehemannes nicht zur Erhaltung der Familie gemacht sind, sondern vielleicht sehr unfamilienhaftem Verhalten, der Verschwendung oder der Spekulation entstammen. Dem Gläubiger freilich wird man es nicht verargen können, wenn er, wie man es so häufig hört, laut darüber klagt, daß sein Schuldner ihn unbefriedigt läßt und gleichwohl, mit dem Gelde seiner Frau, in Wohlleben und standesmäßigem Auftreten verharret; von dem Standpunkte der Allgemeinheit wird man diese Folge in Kauf nehmen müssen.

Sozial steht eben die Erhaltung der Familie höher als der Vorteil des Gläubigers, der durch unvorsichtiges und gewagtes Vorgehen sich selber geschädigt hat. Ein sozial denkendes Eherecht, das nur mit Rücksicht auf die Familie das Vermögen beider Ehegatten der Verwaltung des Mannes unterwirft, wird also die Haftung des Frauenguts für die einseitigen Schulden des Mannes ablehnen und dadurch der Mehrzahl der Familien, nämlich überall da, wo der Sitte gemäß die eigentliche Ausstattung von der Frau in die Ehe eingebracht worden ist, auch an den beweglichen Sachen des Haushalts ein wirkliches vor Zwangsvollstreckungen geschütztes Heimstättenrecht sichern. Der Fortschritt ist kaum abzusehen, den damit das bürgerliche Gesetzbuch im Sinne eines gesunden Sozialrechts gemacht hat; er erstreckt sich nicht allein auf die bisherigen Gebiete der Gütergemeinschaft, sondern auch da, wo schon jetzt der Schutz der Frau gegen die Gläubiger des Ehemanns als Regel anerkannt war, ist ihre Rechtsstellung durch reinere Durchführung des Gedankens und Beseitigung der Ausnahmen ganz wesentlich verbessert. So ist entgegen dem Allgemeinen Landrechte das Zurückbehaltungsrecht des Hauswirts an den eingebrachten und sogar an den durch Ehevertrag vorbehaltenen Sachen der Ehefrau beseitigt. Noch wichtiger ist, daß der Nießbrauch des Ehemanns fortan weder übertragbar noch pfändbar ist; letzteres ist neu; es ergibt sich daraus, daß im Konkurse des Ehemanns die Früchte und Einkünfte des Frauenguts nicht mehr wie bisher zur Masse gehören. Darüber hinaus ist vorsorglich bestimmt, daß mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ehemanns die Verwaltung und die Nutznießung des eingebrachten Gutes aufhören.

Hiernach gewinnt das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuchs bereits ein ganz anderes Gesicht. Den Ausgangspunkt bilden die §§ 1389 und 1360: „Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen“ und „der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.“ § 1363, der mit der Eheschließung das Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterwirft, findet



seine richtige Beleuchtung in den §§ 1374 und 1375: „Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten“ und „nicht die Befugnis, über eingebrachtes Gut ohne Zustimmung der Frau zu verfügen.“ Ebenso darf man auch den § 1383: „Der Mann erwirbt die Nutzungen des eingebrachten Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange, wie ein Nießbraucher“ nie ohne den zweiten Absatz des § 1389 anführen: „Die Frau kann verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eignen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen zu diesem Zwecke verwendet.“ Damit ist übrigens ausgesprochen, daß dem Ehemanne auch insoweit die Früchte des eingebrachten Gutes zufallen, als sie zum Unterhalt der Familie nicht erforderlich sind, mit andern Worten, daß er Eigentümer der Ersparnisse des Frauenguts wird, und dieser Satz ist besonders heftig bekämpft worden. Es ist rückhaltlos zuzugeben, daß er aus dem Begriffe der Familie nicht hergeleitet werden kann und unbillig ist, weil und soweit er ohne Grund und Gegenleistung dem Ehemann einen reinen Gewinn zuführt. Die Sache ist aber nicht so schlimm, wie es bei rein theoretischer Betrachtung scheinen könnte; man braucht sich nur zu fragen, wie viel Ehen es im Deutschen Reiche giebt, bei denen die Frage der Ersparnisse des Frauenguts wirklich wichtig wird, und man wird ohne weiteres einsehen, daß man es diesen wenigen Frauen ruhig überlassen kann, selbst durch Ehevertrag sich einen Teil der Überschüsse zu retten, wenn sie es für nötig halten. Die Gesamtheit hat an einer allgemeinen Vorschrift dieses Inhalts um so weniger ein Interesse, als die Auseinandersetzung durchaus nicht so einfach ist, wie es aussieht; denn überall, wo der Mann selbst auch ein Einkommen hat, taucht die Frage auf, von welchem Vermögen die Haushaltskosten bestritten worden sind, und aus welchem die Überschüsse herrühren.

Die Frage hat aber noch eine andre Seite, und die ist bedeutend wichtiger. Es ist ein wirkliches Verdienst der oben erwähnten Jastrowschen Schrift, daß sie auf die Rechte hinweist, die die Frau an dem eignen Erwerbe des Mannes hat. Man denke an Schillers Glocke:

Und drinnen waltet  
Die züchtige Hausfrau . . .  
Und herrschet weise  
Im häuslichen Kreise . . .  
Und reget ohn Ende  
Die fleißigen Hände  
Und mehrt den Gewinn  
Mit ordnendem Sinn . . .

Mag noch so sehr der Mann allein ins feindliche Leben hinausgestürmt sein, kein Zweifel, daß solche Thätigkeit der Hausfrau einen Anteil an dem „erlisteten und errastten“ Reichthum bedeutet, der sich zwar nicht in Zahlen aus-



rechnen, noch weniger aber wirtschaftlich und rechtlich bestreiten läßt. Für dieses Recht der Frau hat das bürgerliche Gesetzbuch noch keine Formel gefunden; es kennzeichnet aber die Frauenbewegung, daß ihr, wie Nastrow hervorhebt, dieses Unrecht völlig entgangen ist, und daß auch ihre Freunde im Reichstage über der maßlos einseitigen Betonung der äußerlichen Gleichberechtigung der Frau keine Zeit gefunden haben, für diesen Gedanken einen Ausdruck und einen gangbaren Weg zu finden.

Man kann also dem bürgerlichen Gesetzbuch hier kaum einen Vorwurf machen, zumal da dieser Gedanke auch bisher noch nirgends gesetzlich geregelt ist; ob er Kraft und Anklang genug gewinnen wird, sich durchzusetzen, mag die Zukunft lehren. Die Bildung und Anerkennung eines neuen Gewohnheitsrechts ist vom bürgerlichen Gesetzbuch im Gegensatz zu den bestehenden Gesetzgebungen nicht ausgeschlossen worden und darum der richtigen Meinung nach zulässig; möglich, daß sich auf diesem Wege eine Art Errungenschaftsgemeinschaft zum regelmäßigen Güterrecht entwickelt. Einstweilen kann man sich damit trösten, daß es auch auf diese Frage im wirklichen Leben nicht allzu oft ankommt. Eigentlich brennend wird sie nur da, wo eine Ehe bei Lebzeiten beider Ehegatten geschieden wird, nachdem sie längere Zeit gedauert hat, und nachdem durch die gemeinschaftliche Arbeit ein nennenswertes Vermögen erworben worden ist. Das sind drei Voraussetzungen, die im Leben nur äußerst selten zusammentreffen werden. Gelangt das Vermögen nach dem Tode beider Ehegatten an die regelmäßigen Erben, die Kinder, so ist es überhaupt gleichgiltig, von wem sie es erben. Stirbt der Mann vor der Frau, ohne zu ihren Gunsten letztwillig verfügt zu haben, so findet sie einen gewissen Ersatz für das fehlende Miteigentum an den Ersparnissen in einem weitgehenden Erbrechte, das gegenüber Kindern und Enkeln ein Viertel, gegenüber Eltern, Geschwistern und deren Abkömmlingen und Großeltern die Hälfte des Nachlasses des Mannes umfaßt und alle entfernteren Verwandten ganz ausschließt. Von großer Bedeutung ist die für weite Gebiete, z. B. auch für Berlin neue Vorschrift des § 1932, daß die Witwe, wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden sind, außer ihrem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörigen Sachen und die Hochzeitsgeschenke im voraus erhält. Dies schützt, insbesondre bei kleinern Verhältnissen, die Witwe vor chikanösen Erbteilungsanträgen der Verwandten des Mannes und sichert ihr die Fortführung des gewohnten Lebens.

## 4

Wenn es der Nutzen der Familie ist, dem zuliebe die Verwaltung des eingebrachten Gutes in die Hände des Ehemannes gelegt ist, so bedarf es selbstverständlich besondern Schutzes, wo die Familie von der Gefahr einer zweckwidrigen Verwendung des Frauengutes bedroht ist. Es handelt sich hier nicht allein und nicht einmal vor allem um einen Vertrauensmißbrauch des



Ehemannes, sondern hauptsächlich um das Verhältnis der Frau zu den Gläubigern des Ehemannes. Wie schon vorher angedeutet worden ist, ist die Regelung vor allem deshalb schwierig, weil hier in vielen Fällen wirklich berechnete Interessen einander widerstreiten und man beiden Teilen zugleich nicht gerecht werden kann. Wichtig ist hier, daß das bürgerliche Gesetzbuch nicht nur, wie das Allgemeine Landrecht, das Eigentum der Frau an den ursprünglich eingebrachten Sachen schützt, sondern auch in der Regel alle beweglichen Sachen und Wertpapiere in ihr Eigentum übergehen läßt, die der Ehemann mit Mitteln des eingebrachten Gutes erwirbt (§ 1381). Noch weiter geht § 1382, der alle Haushaltgegenstände, die an Stelle eingebrachter angeschafft werden, gleichviel wer von den beiden sie bezahlt, Eigentum der Frau werden läßt und also dem Zugriffe der Gläubiger des Mannes entzieht. Die Wichtigkeit dieser Vorschrift leuchtet ein; die Frau ist dadurch auch vor Gericht besser gesichert als bisher, da sie künftig bei „Interventionsprozessen“ nur den Nachweis zu führen hat, daß sie eine Sache von der Art der gepfändeten in die Ehe eingebracht hat. Die jedem Praktiker wohlbekannte probatio diabolica der „Identität“ bleibt ihr daher in der Zukunft erspart.

Die Frau kann Sicherheitsleistung verlangen (§ 1391) und außerdem auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen (§ 1418), wenn das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, „daß ihre Rechte in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden.“ Hieran reiht sich die Vorschrift: „Das gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind.“ Diese Vorschrift sieht unscheinbar aus und hat doch einen gewaltigen Einfluß auf die Kreditverhältnisse kleinerer Leute. Zu den verbrauchbaren Sachen gehört im gesetzlichen Sinne vor allem das Geld in jeglicher Form; die Vorschrift umfaßt deshalb alle Fälle, wo das Vermögen der Frau mittelbar oder unmittelbar in bar eingebracht und zum Erwerbe oder zur Vergrößerung des Geschäfts des Ehemannes verwendet wird. Gerät der Ehemann in Vermögensverfall und Konkurs, so wird es für ihn und seine Familie ein naheliegendes Bestreben sein, das eingebrachte Gut seiner Frau sicherzustellen oder zurückzugewähren. Das bestehende Gesetz schiebt dem den bekannten Kiesel der Unsechtbarkeit vor, der jede Rückgewähr oder Sicherstellung des Heiratsguts aus den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens unterliegt. Die Bestimmung der Konkursordnung ist bestehen geblieben, aber unwirksam geworden: bei drohendem Konkurs ist fortan die Frau in der Lage, im Rechtswege Rückgewähr und jede noch mögliche Sicherstellung ihres eingebrachten Vermögens zu erzwingen. Kommt der Mann dieser Verpflichtung freiwillig nach, solange es noch Zeit ist, d. h. vor der offenkundigen Zahlungseinstellung, so ist die Frau gegen die Anfechtung der Gläubiger geschützt; denn diese ist nach der



Konkursordnung überall da ausgeschlossen, wo der Ehemann mit der Rückgewähr oder Sicherstellung nur seiner gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen ist. Man hat diese Regelung auch trotz der entgegenstehenden und wohl-erwogenen Bedenken mit vollem Bewußtsein gewählt, „weil es vom sozialen Standpunkt aus den Vorzug verdiene, der Frau und den Kindern des Gemeinschuldners, wenn auch auf Kosten der übrigen Gläubiger, einen erhöhten Schutz zu gewähren, statt sie der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen zu lassen.“

Vom Geld- und Gläubigerstandpunkt aus pflegt man solche Schutzvorschriften damit zu bekämpfen, daß durch sie gerade kleinern Geschäftsleuten die Möglichkeit verringert werde, Kredit zu bekommen. Ob das zutrifft, wollen wir abwarten; gewiß ist der Kredit heute für unser Wirtschaftsleben notwendig. Spekulation und Konkurrenz um Absatz verlegener Fabrikanten, nicht minder der Provisionshunger gewissenloser Reisenden sind aber nur zu oft die Quelle leichtsinnigen Kredits, der dann die einzige Wurzel einer auf die Dauer unhaltbaren wirtschaftlichen Selbständigkeit ist; würde unsre Bestimmung diesem Mißbrauch des Kredits entgegenwirken, so würde sie zweifellos auch in dieser Richtung zur Gesundheit unsrer Verhältnisse helfen und wirtschaftlich ein Segen werden.

Die Frauenbewegung wird freilich weiter sagen, das alles sei für den eigentlichen Kern unsrer Frage gleichgiltig und die Hereinziehung der Familie nichts als eitel Vorwand, um die grausame Unterdrückung der deutschen Frau zu beschönigen. Wie ernst es aber in Wahrheit dem bürgerlichen Gesetzbuch mit dem Bestreben ist, die Stellung der Frau ihrer Würde und ihrem wahren Berufe gemäß auszubilden, kann man am besten sehen, wenn man auf die Rehrseite der Sache schaut und die Beziehungen prüft, in denen die Vermögensrechte der Frau durch ihre Familienstellung nicht beschränkt, sondern erweitert werden oder unbeeinflusst bleiben. Schon oben ist darauf hingewiesen worden, daß alle aus frühern Zeiten her bekannten Zurücksetzungen oder Beschränkungen des unverheirateten Weibes weggefallen sind, so sehr, daß nicht einmal eine Erwähnung übrig geblieben ist, daß sie aufgehoben seien. Hier handelt es sich um die vermögensrechtliche Stellung der verheirateten Frau, und zwar kommt dreierlei in Frage.

Noch das Allgemeine Landrecht konnte bestimmen: „Was die Frau in stehender Ehe erwirbt, erwirbt sie, der Regel nach, dem Manne.“ Das heißt richtig verstanden: wenn eine Ehefrau thätig wird, so ist es nach den Lebensverhältnissen die Regel, daß sie diese Thätigkeit im Rahmen des Hauses und der Familie entfaltet, und es ist deshalb zu vermuten, daß der Erwerb aus solcher häuslichen Thätigkeit (*operae domesticae* nennen sie die Juristen im Gegensatz zu *operae artificiales et industriales*) „dem Ehemanne in derselben Art und nach denselben Grundsätzen zufällt, wie ihm das von andern in seinem



Hause oder Geschäfte verwendeten Gehilfen Erworbene“ gehört. Schon die Rechtsprechung des Obertribunals hat erkannt, daß der landrechtliche Grundsatz in seiner Allgemeinheit auf die wirtschaftlichen Verhältnisse unsrer Zeit nicht mehr paßt, und es ist auch gar kein Zweifel möglich, daß die Ehefrau, die zur Erhaltung der Ihrigen einem selbständigen Erwerbe nachgeht, sei es als Künstlerin, als Gewerbetreibende oder als Waschfrau, damit aus dem Rahmen der Familie heraustritt. Die wirtschaftliche Entwicklung, die eine übergroße Anzahl von Frauen so aus der Familie herausgeführt hat, besteht nun einmal; man kann sie von heute auf morgen nicht ändern, so sehr man sie für die reine Entfaltung des deutschen Familienbegriffs bedauern mag. Sehen wir nun zu, wie sich hierzu das bürgerliche Gesetzbuch stellt, so finden wir, daß darin unterschiedlos alles, „was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt,“ für Vorbehaltsgut erklärt, also von der Verwaltung und Nutznießung des Mannes befreit ist. Es ist nicht überflüssig zu erwähnen, daß sich diese Bestimmung schon in dem so übel beleumdeten ersten Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs vorfindet und in den amtlichen Motiven mit einem Verständnis für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Würde der erwerbenden Frau begründet ist, wie man es bei dem wärmsten Gönner der Frauenbewegung nicht besser wünschen kann.

Der zweite Punkt ist noch weit wichtiger, nicht weniger wegen seiner praktischen Folgerungen als wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung. Die Familie als Gesamtperson bedarf eines Hauptes, und es ist wohl im Ernste noch niemals angefochten worden, daß dies der Mann ist, solange er lebt. Daß bei seinem Tode an seine Stelle mit allen Rechten und Pflichten die Mutter tritt, ist gleichfalls nicht zu bezweifeln, weder aus grundsätzlichen Bedenken, noch wegen einer angeblichen Minderbegabtheit der Frauen zur Vermögensverwaltung, noch mit Rücksicht auf die Kräftigung des Familienbandes, das ja gerade in der Mutter beim Wegfall des Vaters den stärksten Halt findet. Es giebt in dem geltenden Privatrecht keine schlimmere Verkümmernng eines wirklichen Naturrechts, als die völlige Nichtachtung dieser Nachfolge der Frau im Hausregiment. Stirbt der Vater mit Hinterlassung unmündiger Kinder, so wird die gerichtliche Vormundschaft eingeleitet, gleichviel ob die Mutter lebt oder nicht; ja die Mutter hat nicht einmal ein unbedingtes Recht auf die Übertragung der Vormundschaft und unterliegt nur in einzelnen Punkten einer weniger peinlichen Gerichtsaufsicht als andre Vormünder. So demütigend und mit Umständlichkeiten verknüpft diese Rechtsstellung für die Witwe ist, so zwecklos ist sie: der sichtbare Erfolg der Vermögensverzeichnisse, Vermögensübersichten und Schlußrechnungen, womit die Mündelmütter nach der geltenden Vormundschaftsordnung geplagt werden müssen, ist weniger eine Beförderung des Wohles der dem Staatsschutze anvertrauten Waisen, als eine Vermehrung der Akten der Vormundschaftsgerichte, und bekannt ist auch das schattenhafte



Dasein, das viele neben der Mündelmutter wider ihren Willen bestellte Vormünder besonders in größern Städten zu führen pflegen.

Es ist vielleicht die größte, jedenfalls aber die erfreulichste Überraschung gewesen, daß das bürgerliche Gesetzbuch in diesem Punkte die Frau, die Mutter in ihre natürlichen Rechte wieder eingesetzt hat. Auch dies ist keine mühsam erkämpfte Errungenschaft der Frauenbewegung, sondern das wertvolle Vermächtnis, mit dem das französische Recht sein Dasein in Deutschland verewigt hat; schon der erste Entwurf hat es im Gegensatz zu dem Rechte fast des ganzen Deutschen Reichs übernommen und mit vorsichtig abwägenden Worten begründet: „Es ist nicht ein öffentliches Amt, durch welches der Mutter fremde Geschäfte von außen überwiesen werden; vielmehr handelt es sich wesentlich doch nur um eine Erweiterung ihrer familienrechtlichen Stellung, um eine vollere Ausgestaltung ihres hausfraulichen und mütterlichen Berufs. Die Mutter soll nicht aus ihrem natürlichen Berufe herausgehoben, sondern im Gegenteil nur von Schranken befreit werden, welche sie bisher in der Erfüllung des ihr eignen Berufs beengten. Dem Entwurfe liegt nichts ferner, als der Gedanke der sogenannten Emanzipation der Frauen. Er geht vielmehr von der Erwägung aus, daß das Mißtrauen, welches frühere Jahrhunderte in die Fähigkeit der Frau zu einer vollen Erfüllung ihres elterlichen Berufs setzten und bei der Unsicherheit der Zustände, der Schwierigkeit der Rechtsverfolgung usw. vielfach setzen mußten, nach den Verhältnissen der Gegenwart nicht mehr berechtigt ist. . . . In den weitaus meisten Fällen kann die Fähigkeit der Mutter zur Übernahme dieser vollern Elternpflicht nicht wohl in Zweifel gezogen werden. . . . Wie die Anerkennung der elterlichen Gewalt der Mutter einerseits das innere Familienleben vor der sich eindringenden Einmischung vormundschaftlicher Aufsichtsorgane bewahrt, so vermindert sie andererseits in erheblicher Weise die Geschäfte der Vormundschaftsgerichte, entlastet die durch die neuere Gesetzgebung auf andern Gebieten mehr als früher in Anspruch genommene Thätigkeit der Staatsbürger auf dem Gebiete der Vormundschaftsverwaltung und erspart so nicht allein dem Staate, sondern auch den Kindern und den Staatsbürgern nicht unerhebliche Kosten und Ausgaben.“

Nach dem französischen Rechte hat die Witwe, ebenso wie der Vater in demselben Falle, nur die Stellung eines gesetzlichen, aber immerhin beaufichtigten Vormunds mit Erziehungsrecht und elterlichem Nießbrauch an dem Vermögen des Mündels; dies ist dem bürgerlichen Gesetzbuch fremd; wie der Tod der Frau die Rechtsstellung des Vaters zu den minderjährigen Kindern nicht berührt, so erlangt die Mutter durch den Tod des Vaters aus eigenem Rechte und ohne jede Einmischung und Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts die volle elterliche Gewalt; das bürgerliche Gesetzbuch kennt keine väterliche Gewalt mehr, sondern nur eine elterliche Gewalt, die bei seinen Lebzeiten dem Vater,



nach dessen Tode und in gewissen Beziehungen schon vorher der Mutter zusteht.<sup>\*)</sup> Nur dann bestellt das Vormundschaftsgericht der Mutter einen Beistand, wenn sie es selbst beantragt, oder der Vater es angeordnet hat, oder das Vormundschaftsgericht die Bestellung aus besondern Gründen im Interesse des Kindes für nötig erachtet, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder bei Mißbrauch der elterlichen Gewalt und Gefährdung des Kindesvermögens. Die Motive bemerken, daß nach den bisherigen Erfahrungen in der Rheinprovinz (dem preußischen Geltungsgebiet des französischen Rechts) das praktische Bedürfnis fast niemals dazu geführt hat, von diesem Auskunftsmittel Gebrauch zu machen. Die Öffentlichkeit und die Frauen werden dafür zu sorgen haben, daß nicht etwa eine allzu ängstliche Gerichtspraxis dem Geiste des Gesetzes zuwider die Beistandbestellung übertreibt. Die vorstehenden Rechte stehen natürlich nur der rechten Mutter zu, nicht der Stiefmutter; auch jene verliert die elterliche Gewalt, sobald sie eine neue Ehe eingeht, d. h. in eine andre Familie eintritt. Das letztere ergibt sich aus dem Familienbegriff von selbst; im Reichstage ist freilich auch dieser Satz heftig bekämpft worden „als eine Prämie auf das Konkubinats“, als eine „Ungerechtigkeit“, über die „selbst die ruhigsten Frauen“ eine „durchaus berechtigte Entrüstung empfinden.“

Das letzte ist die schon öfters berührte Möglichkeit, durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag das gesetzliche Güterrecht auszuschließen, also einerseits die von der Frauenbewegung erstrebte Gütertrennung, andererseits eins der bisher außer der Verwaltungsgemeinschaft gebräuchlichen Güterrechte zu wählen, die im bürgerlichen Gesetzbuche auf drei Grundformen (allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft) zurückgeführt und eingehend geregelt sind. Es ist eine der spannendsten Fragen unsrer Rechtsentwicklung, wie sich die Bevölkerung, insbesondere der Bauernstand mit der Beseitigung der durchweg auf jahrhundertelanger Gewöhnung beruhenden gesetzlichen Güterrechtsverhältnisse abfinden wird. Für bestehende Ehen bleibt natürlich ihr bisheriges Güterrecht in Kraft. Es ist nach allen bisherigen Erfahrungen anzunehmen, daß die drei vertragsmäßigen Formen

<sup>\*)</sup> Der Kommission des Reichstags ist die Vorschrift des § 1640 zu verdanken, daß der Vater bei dem Tode der Mutter und die Mutter bei dem Tode des Vaters das der elterlichen Gewalt unterliegende Vermögen des Kindes zu verzeichnen und das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit dem Vormundschaftsgerichte einzureichen hat. Diese Bestimmung schafft eine ebenso überflüssige als empfindliche Belästigung des Publikums wie der Gerichte; nach §§ 1670 und 1667 ist die Auslegung gestattet, daß das Vormundschaftsgericht ihre Befolgung nicht in allen Fällen von Amts wegen zu überwachen hat; es ist dringend zu wünschen, daß diese Auslegung in den Ausführungsvorschriften recht deutlich zum Ausdruck komme und damit der § 1640 zu einem bloß papiernen Dasein verdammt bleibe. Ein Trost ist, daß bei Haushaltsachen die Angabe des Gesamtwerts genügt.



der allgemeinen oder besondern Gemeinschaft so gut wie völlig aussterben und nur in einer verschwindenden Anzahl von Fällen vertragsmäßige Festsetzung finden werden. Häufiger wird sich ein Bedürfnis zur Vereinbarung der Gütertrennung ergeben. Für alle Eheverträge einer längern Übergangszeit ist im Reichstage Gebührenfreiheit gefordert worden; daß dies nicht durchgedrungen ist, ist zu billigen. Selbstverständlich dürfen finanzielle Rücksichten bei einer solchen Frage keine Rolle spielen; wenn aber das Recht die Vermögensverhältnisse der Eheleute in einer Weise regelt, die nicht allein dem Nutzen beider Ehegatten gerecht wird und den Anschauungen des weit überwiegenden Theiles des Volkes entspricht, sondern auch in ganz beträchtlichem Maße dem öffentlichen Interesse dient, so ist es wohl Fug und Recht des Staates, auf den sanften Zwang zur Unterwerfung unter das Eherecht nicht zu verzichten, den die Rücksicht auf die Kosten eines Ehevertrags ausübt. Es führt dies dazu, die Ausschließung des gesetzlichen Güterrechts auf die Fälle zu beschränken, wo sie nicht auf willkürlicher Laune oder vorübergehender Modeansicht beruht, sondern durch ein wirkliches wirtschaftliches Bedürfnis gefordert wird.



## Friedrich Nietzsche

Von Carl Jentsch

2



ietzsche ist also der moderne Mikrokosmos im strengsten und zugleich umfangreichsten Sinne des Wortes. Wenn ich nun in dieser kleinen Welt einen Orientierungsversuch unternehme, so versteht es sich bei ihrem Reichtum von selbst, daß er in dem hier zugemessenen Raume sehr unvollständig und, wenn man will, fehlerhaft ausfallen muß, da ja jede unvollständige Abbildung eines Gegenstands ein in mancher Beziehung falsches Bild ergiebt, weshalb ich auch allem, was von Verehrern wie von Gegnern Nietzsches gegen meine Darstellung und Beleuchtung einiger seiner Ansichten gesagt werden wird, im voraus Recht gebe.

Nietzsche war Philologe, und so bildete denn das Hellenentum die Pforte, durch die er in das Reich der wissenschaftlichen Welterkenntnis eintrat. Er war schon mit vierzehn Jahren tüchtiger Klavierspieler und Komponist gewesen,